

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 063-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.81

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)
Amstutz (Schwanden Sigriswil, SVP)
Schlup (Schüpfen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Sachplan Biodiversität nicht weiterzuerfolgen und nicht umzusetzen
2. auf die Revision der Wildtierschutzverordnung zu verzichten
3. die Schaffung von neuen Wildschutzgebieten mit den betroffenen Gemeinden abzusprechen

Begründung:

Es gibt aus unserer Sicht keinen zwingenden gesetzlichen Auftrag für den Erlass des Sachplans Biodiversität. Ein Sachplan soll primär ein Instrument zur räumlichen Koordination im Rahmen der Richtplanung sein. Das vorliegende Instrument entspricht nach unserer Auffassung nicht einem Sachplan, sondern hat eher den Charakter einer Liste der Aufgaben der kantonalen «Naturfachstellen». Von den aufgeführten 17 Massnahmen beinhalten 16 Massnahmen reine Umsetzungsaufgaben. Dabei handelt es sich zum grössten Teil um seit langer Zeit laufende Routine- bzw. Vollzugsaufgaben. Als Hauptstossrichtung erkennen wir die Deklaration der zusätzlich benötigten finanziellen Mittel, um diese Aufgaben (rascher) erledigen zu können. Beim Vollzug von diesbezüglichem Bundesrecht durch den Kanton sind keine Fristen festgelegt.

Die meisten der vorgesehenen Massnahmen sind eine Auflistung von seit langer Zeit bestehenden Vollzugsaufgaben (Umsetzung von Bundesrecht durch den Kanton) ohne neuen räumlichen Koordinationsbedarf und gehören deshalb nicht in einen Sachplan. Der Sachplan Biodiversität darf nicht Mittel und Zweck werden, um Strukturpolitik zu betreiben oder eine gesunde Entwicklung des ländlichen Raums zu behindern. Keinesfalls darf eine Entvölkerung «von oben» durch den Kanton verordnet werden. Die dezentrale Besiedlung und verwandte Begriffe sind in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Dieser Grundsatz darf nicht nur auf dem Papier gewährleistet bleiben, sondern ist nachzuleben. Die Randgebiete wollen vom Image loskommen, nur von Bund, Kanton und finanzstarken Gemeinden abhängig zu sein. Dafür braucht es Entwicklungsspielraum. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Gemeinden handlungsfähig bleiben.

Beim Studium der Vernehmlassungsunterlagen stellten wir fest, dass mit dem Sachplan Biodiversität verschiedene umstrittene Massnahmen durch die Hintertüre umgesetzt werden sollen. Als Beispiel nennen wir die Revision der Wildtierschutzverordnung. Bis heute blieben die vielen offenen Fragen unbeantwortet. Gestützt auf Artikel 699 ZGB bedarf es bei der Einschränkung von Grundrechten, wie beispielsweise einem Betretungsverbot, normalerweise einer besonderen Ermächtigung in einem Gesetz. Zudem muss vorgängig geklärt werden, ob die konkreten Massnahmen geeignet, erforderlich und zumutbar sind, um das Schutzziel zu erreichen. Weiter muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Betretungsverbot die mildeste Massnahme darstellt. Um vorprogrammierte Konflikte zu vermeiden, darf es generell keine Überschneidungen von Wildschutzgebieten mit anderen Zonen oder touristisch intensiv genutzten Gebieten geben. Die Schaffung von neuen Wildschutzgebieten lehnen wir ab.

Verteiler

- Grosser Rat